



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in seinem Artikel 11, abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund von Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1. November 2020, insbesondere Artikel 27 § 1 Absatz 3, der vorsieht, dass "wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, die die Situation erforderlich macht";

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund der Konzertierungen zwischen den wallonischen Gouverneuren und der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel;

Aufgrund der Konzertierung zwischen dem Ministerpräsidenten der Wallonie und dem Minister des Innern;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 28. Oktober 2020, der die Provinz Lüttich in den Notstand versetzt, da alle Indikatoren immer noch ansteigende Tendenz aufweisen;

Aufgrund des epidemiologischen Bulletins von Sciensano vom 1. November 2020, das für die Provinz Lüttich Folgendes angibt:

- eine Reproduktionsrate von 1,175
- eine Zunahme der Fallzahlen von +30 % über die letzten 7 Tage
- eine Positivitätsrate von 49,32 %
- eine Inzidenz von 3339 pro 100.000 (in 14 Tagen)

Aufgrund der Zunahme der Viruszirkulation auch bei älteren Menschen (mehr als 5400 neue Fälle bei den über 70-Jährigen innerhalb von 3 Wochen in der Provinz Lüttich);

Aufgrund des an die Gouverneure gerichteten Ersuchens der Wallonischen Regierung, die mit ihnen abgesprochenen Beschlüsse in ihrer Eigenschaft als Verwaltungspolizeibehörden auf dem Gebiet ihrer jeweiligen Provinz umzusetzen;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 24. Oktober 2020 bezüglich der Sperrstunde;

In der Erwägung, dass diese Raten weit über den Alarmschwellen liegen;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig evaluiert wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die Situation in der Wallonischen Region besonders kritisch ist, was das Ergreifen zusätzlicher, auf ihrem gesamten Gebiet anzuwendenden Maßnahmen erfordert, aufgrund der Zuspitzung der Lage auf ihrem gesamten Gebiet und um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu denen Maßnahmen im kleineren Maßstab im Hinblick auf die Verlagerung von Aktivitäten und das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung führen könnten;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung des neuen Coronavirus COVID-19 besonders stark ist und in der Wallonie und insbesondere in der Provinz Lüttich weiter voranschreitet;

In der Erwägung, dass die von der AVIQ erhaltenen Analysen kein gezieltes präventives Intervenieren auf einem bestimmten Gebiet oder in einem spezifischen Tätigkeitsbereich oder spezifischen Umständen ermöglichen;

In der Erwägung, dass diese Analysen eine große Verbreitung der Fälle auf dem gesamten Gebiet der Provinz Lüttich, eine stetige Zunahme der familiären Cluster, eine stetige Zunahme in den Schulen (auf allen Stufen) und im Hochschulunterricht zeigen;

In der Erwägung, dass eine Maßnahme, die – Ausnahmen und Situationen von höherer Gewalt wie die Problematik der Personen ohne festen Wohnsitz ausgenommen – die Fortbewegung und die

Anwesenheit auf öffentlicher Straße zu bestimmten Zeiten verbietet, dazu geeignet ist, das Abhalten und die Dauer etwaiger Zusammenkünfte festlicher Art zu verringern;

In der Erwägung, dass festliche Zusammenkünfte – aufgrund der Teilnehmerzahl und des engen Zusammenseins – in Widerspruch zu den durch den Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 sowie zu den 6 goldenen Regeln stattfinden oder ablaufen;

Dass nächtliche Zusammenkünfte im privaten Raum, von denen Bürgermeister, Ordnungskräfte und sogar die Presse berichten, äußerst schwer zu kontrollieren sind, es sei denn mittels der Kontrolle der Fortbewegungen;

In der Erwägung, dass Beschränkungen der Fortbewegungen im öffentlichen Raum nach Zeitfenstern es erlauben, die Kontaktmöglichkeiten und die durch vorgenannten Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 verbotenen Zusammenkünfte zu begrenzen;

In der Erwägung, dass der in Artikel 14 des vorgenannten Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 vorgesehene Zeitplan der nächtlichen Ausgangssperre in der Wallonie und besonders in der Provinz Lüttich aufgrund der Virulenz der Epidemie zu kurz ist, um alle unerlässlichen Ziele im Hinblick auf die Kontaktbeschränkungen zu erreichen;

In der Erwägung, dass eine solche Sperrstunde in der Provinz Antwerpen bei einer Zunahme der Epidemie ihre Wirksamkeit gezeigt hat;

In Erwägung der äußerst schwerwiegenden Schäden für die Gesundheit, die die Ansteckung sowohl direkt für infizierte Personen als auch indirekt im Falle von Überlastung der Pflegeketten einschließlich der Krankenhäuser, verursachen kann, stellt die zeitweise Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit während eines Teils der Nacht eine verhältnismäßige Maßnahme dar;

In der Erwägung, dass ein Verbot auf Ebene der Wallonie und der Provinz Lüttich auch gerechtfertigt ist, um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu denen ein Verbot auf kommunaler Ebene führen könnte, indem Aktivitäten verlagert oder Strecken umfahren würden;

Dass es mehr Kohärenz für die Bevölkerung der Provinz schafft; dass es im allgemeinen Interesse ist, dass eine Kohärenz in den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung besteht, um ihre Wirksamkeit zu maximieren;

Dass dieses Verbot auf überörtlicher Ebene auch zum Ziel hat, eine wirksame und koordinierte Kontrolle zu erlauben, die die derzeitigen Kapazitäten der Polizeizonen berücksichtigt, die selbst von den Folgen der Epidemie betroffen sind;

Dass mit dem Verbot von nicht gerechtfertigten Ausgängen oder Fahrten nach 22 Uhr folglich die Veranstaltung von Feiern und nächtlichen Zusammenkünften, die über die Zahl an erlaubten Kontakten hinaus gehen, und die Verlängerung der erlaubten Aktivitäten nach 22 Uhr verhindert werden soll;

Dass die festgelegten Ausnahmen es ermöglichen, berufliche und medizinische Fahrten und Fahrten zur Unterstützung eines Angehörigen nicht zu behindern, so dass die Maßnahme in Bezug auf ihre Zielsetzung gezielt ist;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Bestimmungen

Artikel 1 – Es ist verboten, sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum aufzuhalten, außer bei Ausgängen/Fahrten:

- aus dringenden medizinischen Gründen (einschließlich tierärztliche Notfälle);
- aufgrund einer Situation von häuslicher/innerfamiliärer Gewalt;
- zur Unterstützung und Pflege von älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen;
- berufliche Fahrten oder Fahrten im Rahmen von Praktika, einschließlich Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

Außer aus dringenden medizinischen Gründen ist der Grund für die Anwesenheit beziehungsweise die Fortbewegung auf öffentlicher Straße oder im öffentlichen Raum auf erstes Verlangen der Polizeidienste anzugeben.

Personen, die sich einem Fall von höherer Gewalt befinden, müssen sich nicht an die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, der dieses Verbot vorsieht, halten.

Abschnitt 2: Ausführung

Artikel 2 – Die kommunalen Behörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Durchsetzung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 3 – Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass sind aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 betreffend Übertretungen von Verwaltungsvorschriften strafbar und werden geahndet mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldstrafe von 26 bis 200 € oder nur einer dieser Strafen. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 4 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 19. November 2020 wirksam. Vorliegender Erlass wird an den üblichen, für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen ausgehängt.

Artikel 5 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die Korpschefs der lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c. die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d. die Prokuratorin des Königs in Eupen,
den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

- a. den Premierminister,
- b. die föderale Ministerin des Innern,
- c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,

- e. die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
- f. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- g. das nationale Krisenzentrum,
- h. das regionale Krisenzentrum,
- i. das Provinzkollegium von Lüttich.

Artikel 6 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Abschnitt 3: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Artikel 7 – Vorliegender Erlass hebt den Polizeierlass vom 24. Oktober 2020 bezüglich der Sperrstunde auf und ersetzt diesen.

Lüttich, den 1. November 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a cursive 'Jamar'.

Hervé JAMAR